

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Tschirna**

vom 11.6.2015

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 2 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

§ 4 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

§ 5 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Auf dem gesamten Friedhof gelten besondere Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.
- (3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 2

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlingsähnliche, unbearbeitete, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind unzulässig. Nicht zugelassen sind auch Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.
- (2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (3) Schriften, Ornamente und Symbole müssen aus dem gleichen Material bestehen und dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für den Hintergrund von Schriften, Ornamenten und Symbolen zulässig. Sie dürfen nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen. Die Verwendung von Silber- und Goldschrift ist unzulässig.

- (4) Entsprechend des Werkstoffs gelten folgende besondere Vorschriften:
- a) Bei Hartgesteinen soll der Schriftblossen für eventuelle Nachschriften so wie die übrigen Flächen des Grabzeichens gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten; Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - b) Bei Weichgesteinen sind alle Flächen gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
 - c) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.
 - d) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile handgeschmiedet und mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
 - e) Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht werden. Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA Grabmale.
- (6) Grabmale dürfen maximal folgende Maße aufweisen:
- bei Urnengrabstätten: Höhe: 0,65 m (über dem Erdboden inklusive Sockel), Breite: 0,50 m
 - bei Grabstätten für Sargbestattungen – Einzelgrabmale: Höhe: 0,75 m (über dem Erdboden inkl. Sockel), Breite: 0,60 m
 - Bei Grabstätten für Sargbestattungen – Doppelgrabmale: Höhe: 1,00 m (über dem Erdboden inkl. Sockel), Breite 1,20 m
- (7) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.
- (8) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

- (1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:
- a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
 - b) kristalliner Marmor,
 - c) Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,
 - d) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips, Splitt oder Kies,
 - e) Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen.
- (2) Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 4

Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

(1) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens vier Fünftel der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen. Das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien, mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.

(2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

§ 5

Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

(1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

a) für sonnige Lagen

Cotoneaster dammeri
Dryas octopetala
Evonymus fortunei vegetus
Acaena microphylla
Antennaria dioica tomentosa
Sagina subulata
Sedum acre
Sedum spurium und Formen
Thymus serpyllum

Zwergmispel
Silberwurz
Kriechender Spindelbaum
Stachelnüsschen
Katzenpfötchen
Sternmoos
Mauerpfeffer
Fette Henne, Fettkraut
Thymian

b) für schattige Lagen

Hedera helix
Pachysandra terminalis
Vinca minor
Ajuga reptans
Cotula squalida
Lysimachia nummularia
Waldsteinia ternata

Efeu
Ausdauernder Dickmantel
Immergrün
Günsel
Fliedermoos
Pfennigkraut
Waldsteinie

(2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.